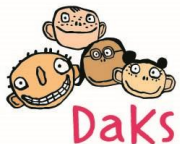


Gute Idee mit Chaospotential

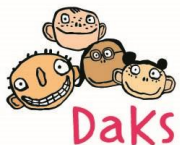
Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Babette Sperle, DaKS



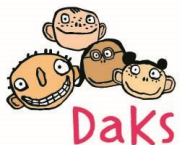
Idee

- Die DSGVO soll sicher stellen, dass nur Daten erhoben werden, für die es einen nachvollziehbaren Zweck gibt
- Mehr Transparenz und das Recht auf Information beim Einzelnen, d.h. es gibt nun ein Auskunftsrecht welche Daten gespeichert werden
- Recht auf Vergessen: d.h. Daten müssen automatisch gelöscht werden, wenn der Zweck für den sie erhoben worden erfüllt ist oder die Person es wünscht (Ausnahme: Daten, die für Vertragserfüllung oder per Gesetz erhoben werden müssen)



Wichtigste Botschaft

- In Kraft getreten zum 25. Mai 2018 und dennoch:
- Pragmatisch und praktisch denken – viele Vorlagen aus dem www sind für kleine Kinderläden/freie Schulen und Horte überdimensioniert
- Vorhandene Vorlagen des DaKS nutzen
- Viele Begriffe in der DSGVO sind nicht abschließend geklärt und es wird erst Urteile geben müssen (z.B. was ist ständige Verarbeitung von Daten?)
- Eher (noch) keine Beratungsverträge mit Datenschutzbüros abschließen und auch (noch) nicht den Vertrag mit einem Datenschutzbeauftragten schließen und auch (noch) nicht eigene Beauftragte ausbilden lassen
- Aber hinsetzen und einfach mal aufschreiben, was Ihr alles so an Daten erhebt, verarbeitet und speichert (Was? Durch wen? Wofür? Wo?) -> Verarbeitungsverzeichnis



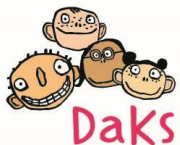
Brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten?

- DSGVO sagt u.a.: „wenn mehr als 10 Personen ständig mit Datenverarbeitung beschäftigt sind“ oder „sensible personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden und dies zur Kerntätigkeit des Verantwortlichen gehört“
- **Nach heutiger Einschätzung gehen wir davon aus, dass sehr viele (kleine) Einrichtungen beides nicht tun und deshalb keinen Datenschutzbeauftragten benötigen,**
- ABER, es braucht eine Person beim Träger, der das Thema im Blick behält und
- 2tes ABER: es ist noch nicht fertig interpretiert, was ständige Verarbeitung bedeutet oder auch, in wie weit z.B. das Wissen um eine Allergie eines Kindes zur Kerntätigkeit gehört
- Gerade weil es so ist, sollten alle penibel überprüfen, ob u.U. Daten erhoben werden, die als sensibel gelten und ob man diese tatsächlich für den Alltag in der Einrichtung braucht



Was muss getan werden

- Betreuungsvertrag prüfen und ggf. anpassen (Muster beim DaKS)
- Arbeitsvertrag prüfen und ggf. anpassen (Muster beim DaKS)
- Verfahrensverzeichnis erstellen (Muster beim DaKS)
- Überprüfung sicherer Speicherung von Daten
- Daten sicher löschen, die man nicht (mehr) benötigt (Aufbewahrungsfristen beachten)
- Datenschutzerklärung auf der Website anpassen (1. Schritt: beim Provider erfragen, welche personenbezogenen Daten durch die Nutzung der Website gespeichert werden; 2. Schritt: prüfen, welche Speicherung Ihr selbst vorseht durch Einbau von Tools auf der Website; 3. Schritt: mit diesen Informationen die Erklärung für die Website stricken)



Fragen aus der Praxis

Dürfen wir jetzt noch den Impfausweis der Kinder kopieren?

Davon haben wir schon immer abgeraten. Für die Betreuung in der Einrichtung muss nur der Nachweis der erfolgten Impfberatung und der Nachweis Masernschutz vorliegen. Das Wissen um konkrete weitere Impfungen gehen die Kita/Hort/Schule nichts an, weil es keinen Zweck gibt, dem dies dienen könnte.

Was ist mit dem erweiterten Führungszeugnis?

Auch hier wird nur ein Vermerk mit Datum in der Personalakte gemacht, dass das Führungszeugnis vorgelegt wurde und frei von Einträgen war. Das Führungszeugnis selbst wird wieder ausgehändigt.



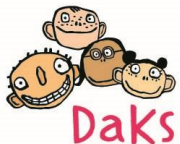
Fragen aus der Praxis

Was sollen wir tun, wenn die Eltern der Datenerhebung im
Betreuungsvertrag nicht zustimmen?

*Es gibt Daten, bei denen Eltern zwar informiert werden müssen
(Datenerhebung notwendig für Vertragserfüllung: Gutscheinnummer,
Geb.Datum, Name, Anschrift oder vorgeschrieben per Gesetz:
Meldepflicht bei unentschuldigtem Fehlen), aber für die man nicht die
Zustimmung der Eltern braucht.*

*Andere Nutzungen sind zustimmungspflichtig und dürfen ohne
Einwilligung nicht erhoben werden (z.B. Fotoerlaubnis). D.h., für den
Vertrag notwendige Daten dürfen ohne Zustimmung gespeichert und
verarbeitet werden (aber Infopflicht).*

*Der Betreuungsvertrag kann also abgeschlossen werden, aber es ist
möglich, dass Eltern weitergehenden freiwilligen Datenerhebungen
widersprechen und trotzdem besteht der Vertrag weiter.*



Fragen aus der Praxis

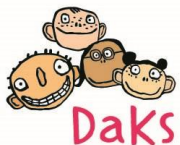
Müssen wir für bestehende Betreuungsverträge und Arbeitsverträge Ergänzungen vornehmen?

Kommt drauf an. Das Auskunftsrecht besteht natürlich für alle Personen. Eine gesonderte Information über die Daten, die für die Erbringung des Vertrages nötig sind, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Wenn es um freiwillige Daten geht (z.B. Fotoerlaubnis) muss diese für bestehende Verträge auch eingeholt werden, wenn noch nicht geschehen. Dafür können die Formulierungen aus unseren Musterverträgen genutzt werden.

Wie sollen wir denn dokumentieren, wenn wir nicht mehr fotografieren dürfen?

Darauf haben auch wir keine gute Antwort. Bei Familien, die hier nicht zustimmen kann man nur das Gespräch anraten, um den Eltern zu verdeutlichen, welche Lücken es in der Dokumentation dadurch geben kann.



Fragen aus der Praxis

Was machen wir mit unseren ehemaligen Eltern, die weiter im Verteiler drin sein wollen?

Hier muss die Einwilligung genau für diesen Zweck eingeholt werden, geht auch per Mail. Wer nicht zustimmt, fliegt aus dem Verteiler.

Wann müssen wir denn nun die Daten der Kinder löschen?

DSGVO sagt: „wenn der Zweck erfüllt ist“, aber RV Tag sagt: „Betreuungsverträge ... sind fünf Jahre nach Weggang des Kindes aufzubewahren.“ Es gilt dann die Frist der RV Tag.

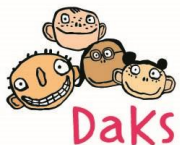
Müssen wir Daten besonders sichern?

Im Verfahrensverzeichnis muss vermerkt sein, wo die Daten aufbewahrt werden. Diese Orte müssen vor Zugriff durch Unberechtigte geschützt sein (PC – Passwort, Schrank – Schlüssel). Daten dürfen auch in privaten Räumen, auf privaten PCs aufbewahrt werden. Die betroffene Person muss aber informiert werden, dass sie für die Sicherung verantwortlich ist (schriftlich).



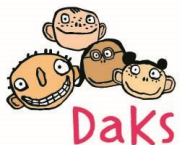
Datenschutzerklärung Website

- Muss von jeder (Unter)Seite direkt erreichbar sein
- Beschreibt, welche Daten gespeichert werden bei Benutzung der Website (Informationen dazu erhaltet Ihr beim Provider Eurer Website)
- Nutzt Ihr Tools, in denen Kontaktdaten erfasst werden (z.B. Kontaktformular, Anmeldeformular) muss zusätzlich Datenschutzinfo zu diesen Daten aufgeführt sein und aktive Zustimmung erfolgen – z.B. Häkchen setzen
- Prüfen, ob diese Tools wirklich wichtig sind, weil die Folgeaufgaben wie sichere Speicherung, Löschung und Verwaltung nicht zu verachten sind



Haftung, Strafen und Getöse

- Ominöse Abmahnvereine: ob und wen diese im Visier haben, wissen wir nicht (bisher kein Fall bekannt beim DaKS)
- Risiko aber überschaubar und wegen Angst vor diesen nicht voreilig handeln
- Strafgeder/Bußgelder können entstehen, wenn der Träger von einer Privatperson angezeigt wird, weil dessen Daten missbraucht wurden oder der Auskunftspflicht/Löschung nicht nachgekommen wird
- Risiko auch hier überschaubar, weil wir hoffen, Ihr redet erst einmal miteinander und sowieso: keine Daten an Dritte weitergeben
- Wenn Post von irgendwo kommt: erst mal den DaKS anrufen und nicht gleich zahlen
- Im Netz findet man Vorlagen für alles mögliche rund um den Datenschutz, die man auch nutzen darf. ACHTUNG, wenn Ihr das fröhlich kopiert, ordentlich die Quelle angeben. Sonst kann es hier zu Urheberstreitigkeiten kommen.
- Bei Datenschutzpannen Meldung beim Landesdatenschutzbeauftragten.
www.datenschutz-berlin.de



Unterstützung durch den DaKS

- Muster Betreuungsvertrag EKT inkl. Mitgliedschaft
- Muster Betreuungsvertrag andere Kitaformen plus Zuzahlungsvereinbarung
- Muster Betreuungsvertrag Hort
- Muster Arbeitsvertrag
- Muster Verfahrensbeschreibung
- Muster Belehrung für die, die Daten erheben/verwahren/verarbeiten

